

Denn nach der auf die Neuregelung des Versicherungswesens bezüglichen Gesetzgebung des Landes Thüringen, auf die die Verklagte mehrfach durch die Klägerin eindringlich hingewiesen worden ist, konnte bei der Verklagten ein begründeter Zweifel an der Gläubigereigenschaft der Klägerin nicht bestehen.

Durch das Gesetz über den Neuaufbau des privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungswesens in Thüringen vom 22. September 1945 (Regbl. S. 33) wurde „zur Befriedigung des Versicherungsschutzes außerhalb der Sozialversicherung“ für das Land Thüringen die „Landesversicherungsanstalt Thüringen“ als gemeinnütziges Institut und Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet: § 6 dieses Gesetzes verbot ganz allgemein die Betätigung anderer Versicherungsunternehmen im Lande Thüringen. § 7 ordnete weiter an:

„Alle bisher im Land Thüringen arbeitenden öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten, sowie die privaten Versicherungsunternehmen haben ihre auf das Land Thüringen sich erstreckenden Versicherungsverträge auf die neue Anstalt zu übertragen, welche in die Verträge in noch näher zu bestimmendem Umfange nach Maßgabe ihrer Satzung, Versicherungsbedingungen und Tarife eintritt. Das gesamte im Land Thüringen befindliche Vermögen aller Anstalten und Unternehmungen wird der neuen Anstalt übergeben.“

Schon daraus ergab sich klar, daß auch das gesamte im Land Thüringen befindliche Vermögen der „Vorsorge“ der LVA Th durch Gesetz übertragen wurde und damit die Verfügungsbefugnis der „Vorsorge“ über die zu diesem Vermögen gehörigen Gegenstände endgültig erloschen war, da ja die „Vorsorge“ ebenfalls zu den privaten Versicherungsunternehmen, die in Thüringen gearbeitet hatten, gehörte. Ergänzend bestimmte § 2 der 1. Durchführungsverordnung vom

1. November 1945 zu dem oben angeführten Gesetz (Regbl. S. 66):

1. Alle privaten Versicherungsunternehmen in Thüringen gehen mit dem 1. November 1945 in Liquidation.
2. Zur Abwicklung dieser Unternehmen wird bei der Landesversicherung Thüringen eine Treuhandstelle gegründet. Aufgabe dieser Treuhandstelle ist auch die treuhänderische Verwaltung und vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter Wahrung der durch das Gesetz vom 22. September 1945 begründeten Rechte der Landesversicherungsanstalt Thüringen.“

Auch diese gesetzliche Bestimmung war für jeden einigermaßen aufmerksamen Leser ohne weiteres verständlich. Für die Rechtslage der „Vorsorge“ und damit auch der Verklagten interessierten die Ziffer 1 und der erste Satz der Ziffer 2 nicht, um so mehr aber der dann folgende zweite Satz der Ziffer 2, der die bereits durch das Gesetz vom 22. September 1945 begründeten Gläubigerrechte der Landesversicherungsanstalt Thüringen nochmals in nicht mißverstehender Form bestätigte.

Nachdem dann die Treuhandstelle bei der Landesversicherungsanstalt Thüringen unter Hinweis auf diese Bestimmungen und mit eindringlicher Belehrung über ihren Inhalt und ihre Tragweite durch Schreiben vom 23. Oktober 1946 und 19. Dezember 1946 die Verklagte zur Zahlung an die Klägerin aufgefordert hatte, konnten begründete Zweifel an der Berechtigung dieser Forderung überhaupt nicht mehr bestehen, auch dann nicht, wenn daneben die „Vorsorge“ weiter auf Zahlung drängte. Denn schon die deutschen Gesetze waren, wie dargelegt, entgegen der im Prozesse vertretenen Auffassung der Verklagten unmißverständlich. Völlends aber ließ auch der im Regierungsblatt für Thüringen von 1946 Teil III S. 82 veröffentlichte Befehl der SMAD Nr. 247 vom 14. August 1946 an Klarheit nichts zu wünschen übrig. Er bestimmte in Ziffer 5:

„Zwecks teilweisen Ersatzes der Auslagen der Versicherungsgesellschaften der Provinzen und Länder zur Zahlung von Versicherungssummen aus Verpflich-

tungen alter Versicherungsgesellschaften sind alle Aktiva (mit Ausnahme von Wertpapieren), die sich in den Bilanzen der geschlossenen deutschen Versicherungsgesellschaften befinden, in die Bilanzen der neuen Gesellschaften zwecks Eintreibung aufzunehmen.“

Damit war die Rechtslage sowohl durch die von deutschen Stellen erlassenen Gesetze wie auch durch SMAD-Befehl für jedermann verständlich klaggestellt.

Übrigens aber hatte auch die Verklagte an dieser Rechtslage in Wahrheit gar keine Zweifel. Das ergibt sich aus ihrem zu den Gerichtsakten eingereichten Schriftsatzes vom 14. Oktober 1949, in dem sie wörtlich ausführt:

„Der Gemeindefkirchenrat hätte an sich das Geld, wie es ursprünglich seine Absicht war, am liebsten an die Klägerin gezahlt, da das für ihn das bequemste war. Er hielt es aber aus Vorsichtsgründen — Vertreter einer Korporation sind verpflichtet, vorsichtig zu sein, da sie ja über nicht ihnen selbst gehöriges Geld verfügen — für geraten, das Geld beim Gericht zu hinterlegen. Er wollte sich nicht der Gefahr etwaiger späterer Vorwürfe aussetzen, falls auf Grund etwaiger Beratungen im alliierten Kontrollrat etwa späterhin doch noch von einer Übertragung des Vermögens der Berliner Versicherungsgesellschaften (das Schicksal Berlins war damals noch völlig ungeklärt) auf die LVA Abstand genommen werde.“

Die Verklagte hat also nicht etwa wegen bestehender Zweifel am Inhalte der geltenden Gesetze hinterlegt, sondern weil sie es für möglich hielt, daß entgegen der zur Zeit bestehenden Regelung durch Beratungen im Kontrollrat doch noch eine Änderung zu Gunsten der „Vorsorge“ erreicht werden könnte. Es bedarf keiner näheren Erörterung, daß solche Gründe gemäß § 372 BGB nicht zur Hinterlegung berechtigen.

Wenn die Verklagte also jetzt zum zweiten Male zur Zahlung herangezogen wird, so hat sie sich das nur selbst zuzuschreiben. Daran ändert sich auch nichts, wenn die Verklagte in ihrem weiteren Vortrage darzulegen versucht, daß die weitere einschlägige Gesetzgebung des Landes Thüringen dennoch eine Unklarheit der Rechtslage erkennen lasse. Selbst wenn das zuträfe, so wäre der Hinweis unbeachtlich, weil es für das Bestehen der Ungewißheit des Gläubigers auf den Zeitpunkt der Hinterlegung und nur auf diesen ankommt. Die Verklagte hat in ihrer Äußerung vom 2. März 1951 zum Kassationsantrage des Generalstaatsanwalts selbst darauf hingewiesen, daß berücksichtigt werden müsse, wie die Dinge lagen, als die LVA Thüringen im Jahre 1946 erstmalig Zahlung verlangte. Daß damals die Rechtslage für die Verklagte unmißverständlich klar war, ist oben dargelegt worden. Daran hat sich auch bis zum Zeitpunkt der Hinterlegung — Mai 1947 — nicht das mindeste geändert, insbesondere auch nicht durch die Abänderungen, welche die Fassung der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 22. September 1945 durch Artikel I Ziffer II und III des Gesetzes vom 24. April 1947 (Regbl. S. 49) erfuhr. Zunächst steht nichts darüber fest, ob diese abändernden Bestimmungen der Verklagten im Zeitpunkte der Hinterlegung überhaupt bereits bekannt waren. Die Nr. 10 des Thüringer Regierungsblattes, in der das genannte Gesetz verkündet wurde, ist erst am 16. Mai 1947 in Weimar zur Ausgabe gelangt. Das genaue Datum der Hinterlegung ist von den Parteien zwar nicht aktenkundig gemacht worden. Es ist aber an sich schon nicht sehr wahrscheinlich, daß die fragliche Nummer des Gesetzblattes noch vor der Hinterlegung zur Kenntnis der Verklagten gelangt ist, so daß also nicht ersichtlich ist, daß und inwiefern ihr Inhalt überhaupt für den Entschluß der Verklagten, zu hinterlegen, maßgeblich gewesen wäre. In keinem Falle war er geeignet, die in dem Schriftsätze vom 14. Oktober 1947 betonte Klarheit der Verklagten über die bestehende Rechtslage zu erschüttern. Denn wenn nach Ziffer II a. a. O. nunmehr die Auflösung der in Thüringen anhängigen privaten Versicherungsunternehmen an die Stelle des bis dahin geltenden Betätigungsverbotes trat, so ließ diese Maßnahme selbstverständlich die durch Gesetz und SMAD-Befehl begründete und be-